

**48. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

VAHLDE (BRUNSKAMP)

ZUR FESTSTELLUNG

**SAMTGEMEINDE FINTEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	NACH S. 8

BEGRÜNDUNG

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN.....	9
1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches.....	9
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung.....	9
2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	9
2.1 Ziel und Zweck	9
3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN	10
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
3.2 Ziele der Raumordnung	10
3.3 Flächennutzungsplan	11
4. PLANINHALT	12
4.1 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	12
4.2 Klima- und Immissionsschutz	12
4.3 Erschließung	12
5. VER- UND ENTSORGUNG.....	12
6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB.....	14
6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	14
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	14
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	17
6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	17
6.3.2 Schutzgut Fläche	19
6.3.3 Schutzgut Klima/Luft	19
6.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt.....	20
6.3.5 Schutzgut Landschaft	23
6.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	24
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	25
6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	25
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	25

6.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs	28
6.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	28
6.7	Maßnahmen des Monitorings	28
6.8	Ergebnis der Umweltprüfung	28
7.	ARTENSCHUTZ.....	28
8.	ZUSAMMENFASSUNG.....	32
9.	VERFAHREN / ABWÄGUNG	33
9.1	Darstellung des Verfahrens	33
9.2	Chronologie des Verfahrens	33
9.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	33
9.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	33
9.5	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	34
9.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	34
	QUELLENVERZEICHNIS	35

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lauenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2015  **LGLN**
**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 04261 / 92930

Fax: 04261 / 929390

E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 31.08. bis 02.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

5. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauembrück, den

Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister

7. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Der Rat der Samtgemeinde Fintel ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ begetreten.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Lauenbrück, den _____

Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Lauenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Lauenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN

1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Vahlde, südlich der Straße „Friedhofweg“ (s. Abb. 1). Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,6 ha.

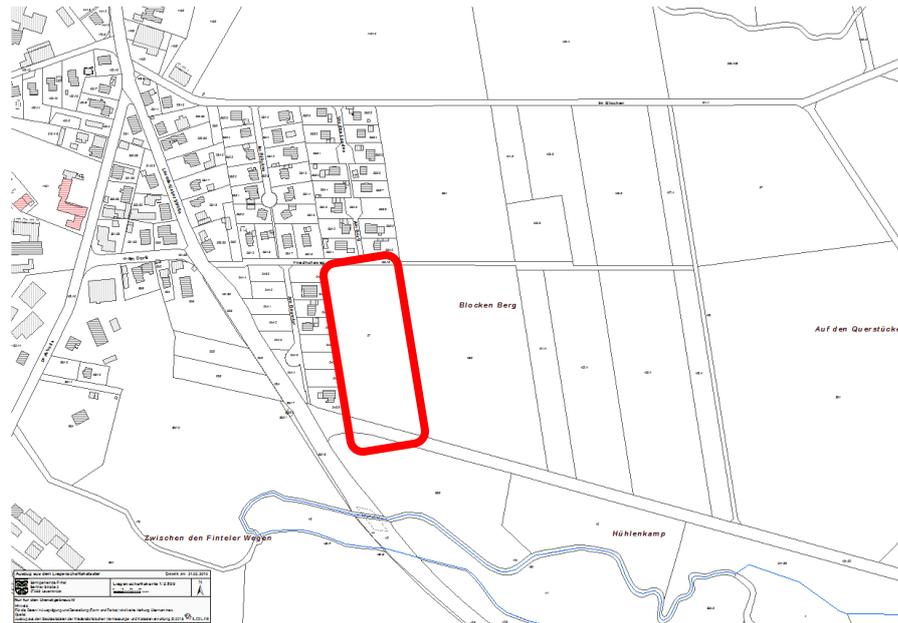


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet wird, wie die nach Osten anliegenden Flächen, ackerbaulich bewirtschaftet. Westlich und nördlich angrenzend befinden sich Wohngebiete mit einer aufgelockerten Bebauung aus Einfamilienhäusern. An der östlichen Grenze befindet sich ein markanter einzelstehender Laubbaum. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

2.1 Ziel und Zweck

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Hier sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Vahlde entstehen. Vahlde gehört gemäß dem

RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Entwicklung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen soll.

Die letzte Wohnbauentwicklung in Vahlde fand ebenfalls im Bereich des „Friedhofweges“ statt (Bebauungsplan Nr. 6, im Jahr 2005 rechtsverbindlich geworden). Da über einen längeren Zeitraum keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung standen, ist hier ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entstanden. Vahlde weist mit einem Kinderspielkreis, Sportplätzen, Feuerwehr und einer vorhandenen Schmutzwasserkanalisation eine gute Infrastrukturausstattung auf, die insgesamt noch nicht ausgelastet ist. Die Schulen befinden sich im ca. 2 km entfernten Fintel bzw. im etwas weiter entfernten Lauenbrück und sind mit einer regelmäßig verkehrenden Busverbindung zu erreichen.

Im Vorfeld sind in Vahlde Alternativen für ein neues Baugebiet geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland zu ermitteln und langfristig zu decken. Im Ortskern stehen auch aufgrund der Nähe zu dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben nur wenige Baulücken zur Verfügung, so dass für die langfristige Entwicklung des Ortes landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Die freie Fläche im südöstlichen Bereich von Vahlde ist prädestiniert für eine weitere Wohnbauentwicklung in Vahlde, zumal die angrenzende Wohnbebauung fortgesetzt wird. Im übrigen Ortsgefüge sind nur wenige einzelne Baulücken vorhanden.

Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte, langfristige Wohnbauentwicklung in Vahlde zu schaffen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB stellt die Gemeinde Vahlde den Bebauungsplan Nr. 9 „Brunskamp“ auf.

3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt Fläche für die Landwirtschaft dar.

3.2 Ziele der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Gemeinde Vahlde liegt im ländlichen Raum. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die beabsichtigte Wohnbauentwicklung berücksichtigt und umgesetzt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 ist im Mai dieses Jahres in Kraft getreten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020 ist für die Gemeinde Vahlde keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Siedlungsmaßnahmen dieser Gemeinden vollziehen sich in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen. Dieser Bereich ist als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Südlich des angrenzenden Wirtschaftsweges befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Durch die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen wird die Gemeinde Vahlde ihrer Aufgabe gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gerecht, da die Größe des Planänderungsgebietes und der daraus resultierende Einwohnerzuwachs der Eigenentwicklung des Ortes angemessen ist.

Die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms werden durch die beabsichtigte Wohnbauentwicklung berücksichtigt und umgesetzt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt im Planänderungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar.

4. PLANINHALT

4.1 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 48. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt. Weiterhin werden randlich Flächen für die Eingrünung zur freien Landschaft dargestellt.

4.2 Klima- und Immissionsschutz

Klimaschutz

Besondere Festsetzungen zum Klimaschutz werden nicht vorgenommen.

Immissionsschutz

Lärmimmissionen

Aufgrund des Abstands zur Kreisstraße und die Lage des Planänderungsgebietes am Ortsrand von Vahlde, z.T. abgeschirmt durch die vorhandenen Bebauung im westlich angrenzenden Wohngebiet sind unzuträgliche Verkehrslärmimmissionen im Planänderungsgebiet nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Durch die vorgesehene Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Ebenso sind von den umliegenden Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen keine unzumutbaren Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung anzunehmen. Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläufen sind nicht zu erwarten, da an dieser Seite des Ortes keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind. Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ortsüblich und entsprechend hinzunehmen.

4.3 Erschließung

Die *verkehrliche Erschließung* des Planänderungsgebietes erfolgt über die ausgebaute Gemeindestraße „Friedhofweg“.

5. VER- UND ENTSORGUNG

• Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Beseitigung des anfallenden *Schmutzwassers* erfolgt durch den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Fintel. Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage in Lauenbrück zugeleitet.

Es liegt ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung, erstellt durch ein Fachbüro, vor. Eine Versickerung des Regenwassers ist nur in Teilbereichen möglich.

Im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Vahlde wird dieses umgesetzt und im Süden des Planänderungsgebietes ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Details werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die *Stromversorgung* erfolgt durch die EWE Netz GmbH, die *Gasversorgung* durch die Stadtwerke Schneverdingen.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel soll auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung von bestehenden Wohnbauflächen für eine bedarfsgerechte langfristige Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Vahlde geschaffen werden.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Flächennutzungsplanänderung wird auf Kapitel 2.1 „Ziel und Zweck“ der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wildlebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die umliegenden Nutzungen sind Schallimmissionen zu erwarten.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. In der südlich gelegenen Niederung der Ruschwede sind Biotoptypen von mittlerer bis sehr hohe Bedeutung vorhanden. Zudem beinhaltet dieser Bereich ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz, hier Brutvögel (NLWKN, Stand: 2013).

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet liegt in einer Landschaftseinheit, welche von strukturreichen Ackerlandschaften sowie struktur- bzw. gehölzreichen Grünlandkomplexen geprägt wird. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung. Südlich grenzt eine Landschaftseinheit von hoher Bedeutung an. Diese wird von naturnahen Fließgewässern und deren

Auen geprägt. Dort befindet sich auch ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.

Karte III: Boden

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Suchraum für Plaggenesch. Südlich grenzt an das Änderungsgebiet ein landesweit seltener Boden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage) an. Dieser wird als kohlenstoffhaltiger Boden mit Treibhausgas-Speicherpotential dargestellt, welcher jedoch durch seine derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Südlich des Änderungsgebietes befindet sich das Fließgewässer „Ruschwede“. Dieses beinhaltet ein Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation und Bereiche von entwässerten Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden. Zudem beinhaltet das Gewässer Bereiche mit und ohne Gewässerrandstreifen.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet wird als Ziel die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter genannt.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte. Die südlich gelegene Ruschwede-Niederung beinhaltet ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2019 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbh: Geotechnischer Bericht mit Baugrunduntersuchung und -beurteilung, chemischen Untersuchungen sowie Beurteilung der Versickerungsfähigkeit. BVH Erschließung des Bebauungsplanes „Brunskamp“ 27389 Vahlde. Tostedt, Stand: 09.10.2019.

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der „Finteler Niederungen“. Nach der geologischen Karte von Niedersachsen (1:50.000) bilden weichselzeitliche Sandablagerungen über drenthezeitlichen Geschiebeböden den oberflächennahen Untergrund.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich den Bodentypen Pseudogley-Podsol-Braunerde. Demzufolge widerspricht die aktuelle Bodenkarte vom 13.11.2017 den Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Aufgrund des aktuelleren Bearbeitungsstandes wird die BK 50 berücksichtigt. Südlich an das Planänderungsgebiet angrenzend wird der Bodentyp Gley mit Erdniedermoorauflage in der Bodenkarte dargestellt.

Der Bodentyp Pseudogley-Podsol-Braunerde ist ein Mischboden, er setzt sich zusammen aus den unterschiedlichen Bodentypen Pseudogley, Podsol und Braunerde. Der Pseudogley-Podsol ist ein Zweischichtboden, in dem ein lockeres sandig geprägtes Substrat über einem dichteren lehmigen oder tonigen Substrat liegt. Die unterschiedliche Wasserversorgung im Boden bedeutet, dass die im oberen Profil flach wurzelnde Krautschicht, bei trockener Witterung zeitweilig Trockenstress ausgesetzt ist, wobei tiefwurzelnde Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden. Die Braunerde entsteht auf verschiedenen Ausgangsgesteinen und kann sich nur entwickeln, wenn der Boden kalkfrei ist. Durch die Lösung von Eisenmineralen, die durch den Kontakt mit Luft oxidieren, entsteht die typische braune Farbe (Verbraunung). Je nach Ausgangsgestein können Braunerden aus sandigen, lehmigen oder tonigen Bodenarten bestehen. Zudem können sie flach- oder tiefgründig, sauer oder basisch, nährstoffarm oder -reich, steinreich oder steinfrei sein.

Bezogen auf das Ertragspotential besitzt die Pseudogley-Podsol-Braunerde ein geringes natürliches ackerbauliches Ertragspotential. Es handelt sich um keinen in Niedersachsen geschützten Bodentypen.

Im Planänderungsgebiet ist eine Baugrunduntersuchung mit 8 Kleinbohrungen (BS) bis in einer Tiefe von max. 4,0 m unter Geländeoberkante (GOK) erfolgt (Dr.-Ing. BEUßE mbH, 2019). Unterhalb eines ca. 0,7 m mächtigen Oberbodens wurden meist Geschiebedecksande angetroffen. Die Zusammensetzung des Oberbodens kann als Sand mit Anteilen von Schluff, Kies und humosen Bestandteilen im Nebengemenge beschrieben werden. Die Geschiebedecksande sind als Sande mit schluffigen und kiesigen Anteilen zu bewerten. Bereichsweise sind Lehmlagen vorhanden. Unterhalb der Geschiebedecksande wurde Geschiebelehm erbohrt. Bodenmechanisch kann der Geschiebelehm als Sand mit schluffigen, tonigen und kiesigen Beimengungen angesprochen werden. Be-

reichsweise sind Sandlinsen vorhanden. Die Mächtigkeit der Lehmschicht nimmt in südlicher Richtung ab. Unterhalb der Geschiebeböden wurden Sande mit unterschiedlichen Korngrößenabstufungen erkundet. Im Nebengemenge sind Schluff, Grobsand und Kies erbohrt worden.

Am Bohransatzpunkt BS 8 wurden feinkörnige Schichten angetroffen, die durch schwach organischen Schluff bzw. durch organische Mudde repräsentativ sind. Bodenmechanisch sind die Böden als Schluff mit unterschiedlichen Sand- und Tonanteilen anzusprechen. (Dr.-Ing. BEUßE mbH, 2019)

Das Planänderungsgebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Dementsprechend dürften die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand stark verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Änderungsgebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet beinhaltet derzeit eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche können zukünftig unbebaute Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000) für den wesentlichen Bereich des Planänderungsgebietes 250 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Lediglich im südwestlichen Bereich ragt ein Gebiet mit einer Grundwasserneubildungsrate von 50 - 100 mm/a in das Änderungsgebiet hinein. Dieser Bereich ist als gering zu bewerten. Die Gefährdung des Grundwassers ist im nördlichen Bereich als mittel und im Süden als hoch bewertet. Der Grundwasserstand im Planänderungsgebiet liegt bei ~ + 35,0 bis 37,5 m NHN. Saisonal sind bedingte Wasserschwankungen zu erwarten. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnte der Grundwasserstand bei 1,40 m bis 3,70 m unter Geländeoberkante festgestellt werden. (Dr.-Ing. BEUßE mbH, 2019)

Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Südlich direkt angrenzend ist ein Entwässerungsgraben vorhanden, der parallel zum landwirtschaftlichen Weg verläuft.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf der landwirtschaftlichen Fläche versickern

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser nur noch eingeschränkt vor Ort versickern. Nach der Baugrunduntersuchung ist eine Niederschlagsversickerung in Teilbereichen des Änderungsgebietes

möglich. Im Bereich der Ansatzbohrpunkte BS 6 und BS 7 ist nach gutachterlicher Einschätzung ein ausreichender Sickerraum vorhanden. Der an diesen Bohrpunkten erkundete Sand im Baugrundhorizont unterhalb des Oberbodens und des Geschiebedecksandes ist für eine Versickerung von Oberflächenwasser geeignet. An den übrigen Bohran-satzpunkten ist die Wasserdurchlässigkeit des Bodens zu gering, sodass dort eine Versi-ckerung nicht möglich ist. (Dr.-Ing. BEUßE mbH, 2019)

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollte das anfallende Niederschlags-wasser nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Sollte dies aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse nicht möglich sein, so ist das anfallende Niederschlagswasser im Änderungsgebiet durch geeignete Maß-nahmen zurückzuhalten und gedrosselt dem nächsten Vorfluter zuzuführen. Detaillierte Aussagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Vahlde beträgt ca. 4,02 % (Stand: 07.06.2018), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Samtge-meinde zwar derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden der Bevölkerung in der Gemeinde Vahlde keine neuen Wohnbaugrundstücke zur Verfügung. Demzufolge könnten, um den Bedarf zu decken, weitaus wertvollere Flächen von Natur und Landschaft in An-spruch genommen werden. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Ge-meinde Vahlde wesentlich geringer, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesflä-che versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der Ausweisung von Wohnbauflächen werden dauer-hafte Versiegelungen im Planänderungsgebiet zugelassen und der Versiegelungsgrad der Gemeinde Vahlde wird sich geringfügig erhöhen. Wesentliche statistischen Auswir-kungen sind jedoch aufgrund der Gebietsgröße nicht zu erwarten. Es wird ein Standort überplant, welcher an bestehende Bebauungen angrenzt und als Erweiterung solcher dienen soll. Bei einer Nichtdurchführung der Planung müsste ein anderer Standort ent-wickelt werden, der wohlmöglich deutlich wertvoller für den Naturhaushalt ist. Auf-grund der zwingend erforderlichen Ausweisung von Wohnbauflächen ist die damit ver-bundene Versiegelung von unbebauten Flächen vertretbar.

6.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Vahlde und beinhaltet eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Entlang der nördlich und südlich verlaufende Straßen ist Straßenbegleitgrün vorhanden. Westlich sind bereits Wohnbebauungen vorhanden. In östlicher Richtung sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Diese, sowie

die Ackerfläche im Änderungsgebiet dienen als Frischluftentstehungsgebiete und tragen zu einem guten Luftaustausch bei.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche weiterhin ihren Beitrag zur Frischluftentstehung beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die mögliche Bebauung werden landwirtschaftliche Flächen versiegelt und überbaut, sodass in Bezug auf das Mikroklima ein leichter Temperaturanstieg zu erwarten ist. Diese werden jedoch durch die Bebauung mit Hausgärten und die Lage am Ortsrand mit umliegenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich gemindert. Demzufolge liegen die wohlmöglich leichten Auswirkungen aufgrund der Bebauung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche (A). Entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze ist auf dem Acker ein Einzelbaum (HBE) der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,1 m vorhanden.

Nördlich sowie südlich grenzen Straßen an den Planungsraum an. Entlang der nördlichen Straße (OVS) ist in schmaler Ausdehnung ein Scher- und Trittrasens (GR) vorhanden, welcher zudem Einzelbäume (HBE) der Baumart Weißdorn (*Crataegus monogyna*) beinhaltet. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 20 bis 30 cm.

Südlich grenzt das Planänderungsgebiet an einen Entwässerungsgraben (FGR) an, welcher im Wesentlichen eine Ruderalflur (UR) aufweist. Hin zur Straße befinden sich straßenbegleitend Einzelbäume (HBE) aus Obstbäumen mit Altbäumen sowie Neuanpflanzungen. Die älteren Obstbäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m auf. Die Neuanpflanzungen besitzen einen Stammdurchmesser deutlich unter 0,1 m. Im südlichen Wegeseitenraumes der Straße sind weitere Einzelbäume der Baumart Birke (*Betula pendula*) vorhanden. Diese weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 m auf. Zudem ist dort ein weiterer nährstoffreicher Graben (FGR) vorhanden. Daran angrenzend befindet sich ein Intensivgrünland (GI). Westlich des Planänderungsgebietes sind locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) mit Hausgärten (PH) vorhanden. Östlich grenzen weitere Ackerflächen an das Änderungsgebiet an.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

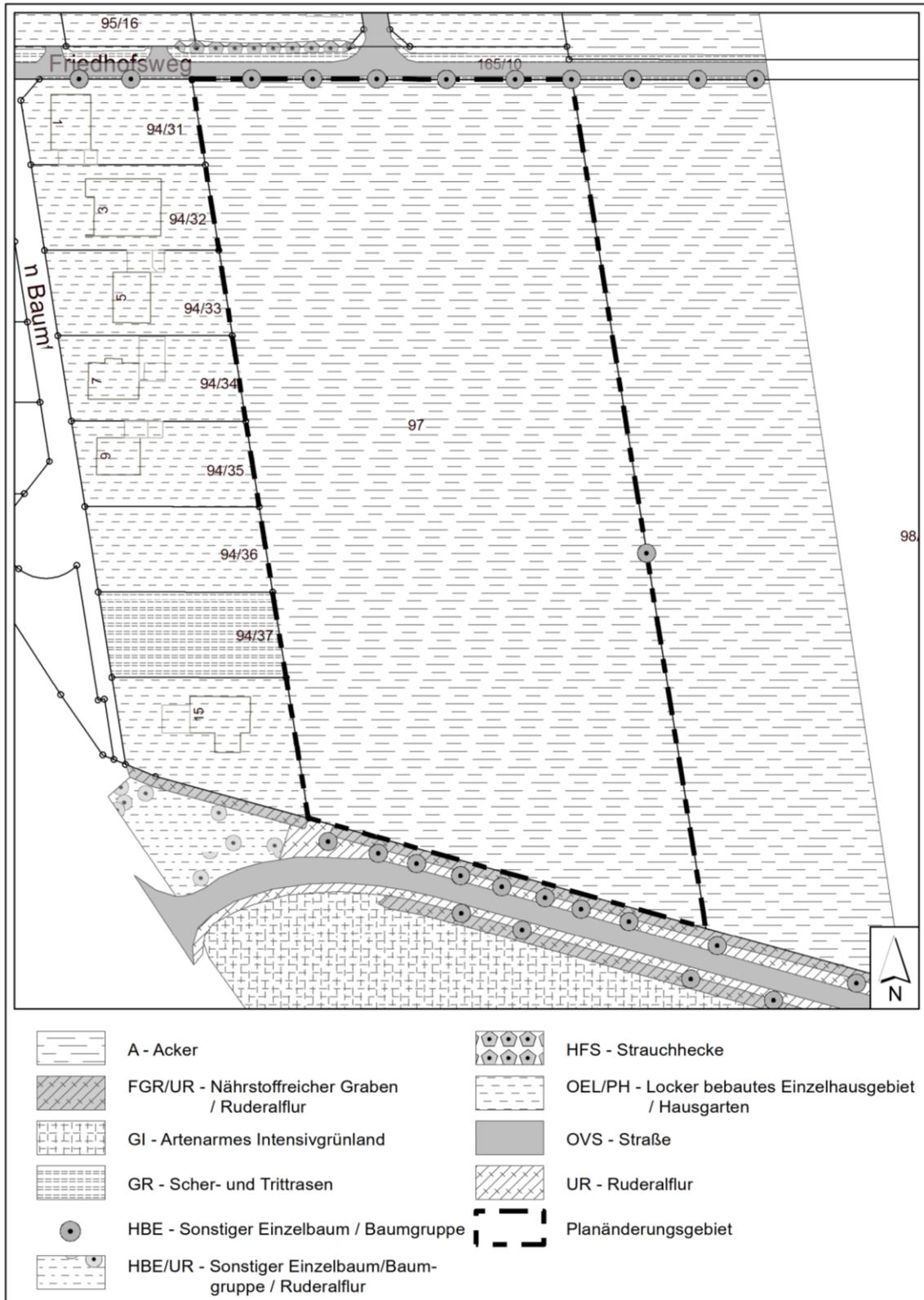


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
• <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
• <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
• <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
• <i>Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)</i>	<i>2/3</i>	<i>2/3</i>
• <i>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
• <i>Scher- und Trittrasen (GR)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
• <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>
• <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)</i>	<i>E/3</i>	<i>E/3</i>
• <i>Strauchhecke (HFS)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
• <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet/Hausgarten (OEL/PH)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
• <i>Straße (OVS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
• <i>Ruderalflur (UR)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>

Im Wesentlichen ist vom Vorhaben eine Ackerfläche betroffen, die von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Die ortsbildprägende Stieleiche am östlichen Rand des Planänderungsgebietes befindet sich in der zukünftigen Eingrünung zur freien Landschaft. Detailliertere Aussagen zu einem möglichen Erhalt des Baumes sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Bei einem Erhalt des Einzelbaumes ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Tiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet eine Ackerfläche, welche zum Teil von Gehölzstrukturen und dem Siedlungsbereich gesäumt wird. Die Lebensraumbedeutung der Ackerfläche ist als gering zu bezeichnen. Durch die südlich und nördlich verlaufenden Straßen sowie der angrenzenden Ortschaft sind im Änderungsgebiet bereits Störeinträge vorhanden. Demzufolge ist die Ackerfläche für Offenlandbrüter nur einge-

schränkt geeignet. Insbesondere stehen die intensive ackerbauliche Nutzung sowie das Fehlen von nahrungs- und deckungsreichen Saumbereichen oder Rückzugsräumen einer Eignung als Brutplatz entgegen. Die Gehölzstrukturen stellen für einige Arten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der vorhandenen Störeinkwirkung sollten diese Strukturen jedoch eher von ubiquitären Arten in Anspruch genommen werden. Ohne die Durchführung der Planung würde die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und der Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage am Ortsrand als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Von der Ackerfläche wird nur ein Teilbereich in Anspruch genommen, der Großteil des Ackers steht auch weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Zudem sind umliegend weitere Ackerflächen vorhanden, die deutlich geeigneter erscheinen. Bis auf ein Einzelbaum befindet sich der umliegende Baumbestand vollständig außerhalb des Änderungsgebietes. Da es sich bei dem Einzelbaum, um einen ortsbildprägenden Baum handelt und dieser in der Fläche zur Eingrünung liegt, ist eine Beseitigung nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Demzufolge steht der gesamte Gehölzbestand auch zukünftig als potentielle Lebensräume zur Verfügung. Weiterhin werden in der Eingrünungsfläche zusätzliche Gehölzlebensräume geschaffen. Während der Bautätigkeit können zeitweilig größere Störeinflüsse aufgrund von Lärm und Staub im Planänderungsgebiet auftreten. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 Artenschutz).

6.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortes Vahlde und beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche. Die umliegenden Gehölzstrukturen, insbesondere die Stieleiche im Änderungsgebiet werten das Landschafts- und Ortsbild deutlich auf. In östlicher Richtung sind weitere großflächige Acker vorhanden. Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einem Bereich der durch strukturreiche Ackerlandschaften und struktur- bzw. gehölzreiche Grünlandkomplexe geprägt wird und von mittlerer Bedeutung ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Planänderungsgebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Erweiterung von Wohnbauflächen wäre nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Grundsätzlich stellen Errichtungen von baulichen Anlagen in der freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft dar. Zukünftig soll die westlich angrenzende Wohnbebauung im Planände-

rungsgebiet fortgesetzt werden. Demzufolge sind mit der geplanten Erweiterung der wohnbaulichen Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Mit der vorgesehenen Eingrünung zur freien Landschaft entlang der östlichen und südlichen Änderungsgebietsgrenze können diese Auswirkungen jedoch deutlich gemindert werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Vahlde und Wohnbebauungen grenzen direkt an. Das Wohnumfeld wird von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

Geruchs- und Schallimmissionen

Aufgrund des Abstands zur Kreisstraße und durch die Lage des Planänderungsgebietes am Ortsrand von Vahlde sind unzuträgliche Verkehrslärmimmissionen im Planänderungsgebiet nicht zu erwarten.

Geruchsmissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläufen sind nicht zu erwarten, da an dieser Seite des Ortes keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind. Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ortsüblich und entsprechend hinzunehmen.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2020) sieht für das Planänderungsgebiet keine besonderen Erholungsfunktionen vor.

Nach dem RROP beinhaltet die landwirtschaftliche Fläche im Änderungsgebiet ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Südlich entlang der Ruschwede-Niederung wird im RROP ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Mit der Lauenbrücker Straße wird im RROP eine Straße von regionaler Bedeutung abgebildet.

Besondere Erholungsfunktionen können dem Planänderungsgebiet sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zugeordnet werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, da die angrenzende Wohnbebauung im Änderungsgebiet fortgesetzt werden soll. Das Wohnumfeld wird auch weiterhin von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Eine wesentliche Steigerung der verkehrlichen Situation ist aufgrund der geringen Größe der Ortschaft und den möglichen Baugrundstücken nicht zu erwarten. Die umliegenden Straßen und landwirtschaftlichen Wege stehen auch zukünftig der Feierabenderholung zur Verfügung. Weiterhin ist zur Abschirmung der Wohnbaufläche hin zur freien Landschaft eine Eingrünung

vorgesehen. Unzuträgliche Lärmimmissionen sind aufgrund der vorhandenen Abstände nicht zu erwarten, sodass gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Wohnbaufläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Planänderungsgebiet voraussichtlich weiterhin als Acker genutzt werden.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung besitzt,
- der am Siedlungsrand angesiedelt ist,
- der landwirtschaftlich genutzt wird,
- der durch umliegende Gehölze in Teilen bereits eingegrünt wird, und
- der bereits ausgebaute Straßen nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Wohnbaufläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Wohnbaufläche)	<u>Baubedingt:</u> Keine Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Wenn möglich Versickerung im Planänderungsgebiet; ansonsten zurückhalten und gedrosselt dem nächsten Vorfluter zuführen. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Wohnbaufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich temporär geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Keine Auswirkungen, da umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Wohnbaufläche)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind keine Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Lediglich geringwertige Biotoptypen vom Vorhaben betroffen → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung von unbebauten Flächen (Wohnbaufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von baulichen Anlagen am Siedlungsrand → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung einer Wohnbaufläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, die zulässigen Immissionswerte sind einzuhalten bzw. dürfen nur bedingt und kurzfristig überschritten werden. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen zu Wohnzwecken errichtet. Es sind keine Beeinträchtigungen von gesunden Wohnverhältnissen durch Lärmimmissionen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen:

- des Schutzgutes Boden/Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien und ggf. Verringerung der Grundwasserneubildung), und
- des Schutzgutes Landschaftsbild (durch die Erweiterung baulicher Anlagen am Ortsrand zur freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden, die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Im Vorfeld sind in Vahlde Alternativen für ein neues Baugebiet geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland zu ermitteln und langfristig zu decken. Im Ortskern stehen auch aufgrund der Nähe zu dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben nur wenige Baulücken zur Verfügung, so dass für die langfristige Entwicklung des Ortes landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Die freie Fläche im südöstlichen Bereich von Vahlde ist prädestiniert für eine weitere Wohnbauentwicklung in Vahlde, zumal die angrenzende Wohnbebauung fortgesetzt wird. Somit stehen gleichwertige Planungsalternativen nicht zur Verfügung.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten

nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Bei einer Begehung zeigte die östlich im Änderungsgebiet vorhandene Stieleiche gewisse Höhlungen. Demzufolge ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Planänderungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen. Durch dessen Lage in der Fläche zur Eingrünung ist eine Beseitigung des Baumes nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit einem Fortbestehen des Bau-

mes kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) durchgeführt wird. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet befindet sich am Ortsrand und ist deshalb bereits mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Aufgrund des umliegenden Einzelbaumbestandes ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Eine Wesentliche Beseitigung von Bäumen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Weiterhin werden in der Eingrünung zur freien Landschaft neue potentielle Lebensräume geschaffen. Zudem wird sich die Situation vor Ort mit den zukünftigen Hausgärten nicht wesentlich ändern, da auch diese geeigneten Jagdgebiete darstellen werden. Eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von Ackerflächen sowie die Beseitigung von Gehölzen stellen grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Das Planänderungsgebiet ist bereits von gewissen Störeinträgen vorbelastet, sodass ein Vorkommen von gefährdeten Arten eher nicht zu erwarten ist. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass der Acker sowie die umliegenden Bäume von ubiquitären Arten genutzt werden. Mit der Bauzeitenbeschränkung können mögliche Störungen auf ein Mindestmaß reduziert und eine Störung von lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist das Planänderungsgebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben, sodass ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind. Mit der vorgesehenen Eingrünung wird ein neuer Gehölzlebensraum geschaffen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Mit dem geplanten Vorhaben ist eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verbunden. Die östlich gelegene Stieleiche befindet sich in der Fläche zur Eingrünung, sodass eine Beseitigung nicht zu erwarten ist. Die weiteren umliegenden Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich trotz ihrer Störeinträge für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Für Gehölzbrüter werden mit den Anpflanzungen zusätzlich neue Strukturen geschaffen. Die ökologische Funktion wird auch zukünftig erfüllt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen und über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen ist, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden. Die Samtgemeinde Fintel strebt eine geordnete städtebauliche Entwicklung an und möchte mit der Planung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte langfristige Wohnbauentwicklung schaffen. Dementsprechend wird im Planänderungsgebiet eine Wohnbaufläche dargestellt.

Im Vorfeld sind in Vahlde Alternativen für ein neues Baugebiet geprüft worden, um den Bedarf an Wohnbauland zu ermitteln und langfristig zu decken. Im Ortskern stehen auch aufgrund der Nähe zu dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben nur wenige Baulücken zur Verfügung, so dass für die langfristige Entwicklung des Ortes landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Die freie Fläche im südöstlichen Bereich von Vahlde ist prädestiniert für eine weitere Wohnbauentwicklung in Vahlde, zumal die angrenzende Wohnbebauung fortgesetzt wird.

Beeinträchtigende Schall- und Geruchsimmissionen sind nicht zu verzeichnen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Vahlde und beinhaltet eine Ackerfläche. Entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze ist auf der Ackerfläche ein Einzelbaum der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,1 m vorhanden. Die ortsbildprägende Stieleiche am östlichen Rand befindet sich in der zukünftigen Eingrünung zur freien Landschaft. Detailliertere Aussagen zu einem möglichen Erhalt des Baumes sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Mit der Erweiterung von Wohnbauflächen wird lediglich eine Ackerfläche überplant. Daraus resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Durch die mögliche Versiegelung und Überbauung von unbebauten Flächen ergeben sich jedoch auf das Schutzgut Boden und Wasser erhebliche Beeinträchtigungen. Mit der Fortsetzung von Wohnbauflächen am Ortsrand, hin zur freien Landschaft, sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen können mit der geplanten Eingrünung zur freien Landschaft deutlich gemindert werden.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar und sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu konkretisieren und auszugleichen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

9. VERFAHREN / ABWÄGUNG

9.1 Darstellung des Verfahrens

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

9.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	SGA 26.09.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	25.03. bis 24.04.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	25.03. bis 24.04.2019
Auslegungsbeschluss	28.08.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	31.08. bis 02.10.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	31.08. bis 02.10.2020
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	

9.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Einsichtnahme vom 25.03. bis 24.04.2019. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

9.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 21.03.2019 per Post und E-Mail mit Fristsetzung bis zum 24.04.2019 zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Vahlde.

Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Regionalplanung, Landschaftspflege, Oberflächenwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, zum Bodenschutz sowie zur Bauaufsicht vorgebracht. Diese Anregungen betrafen nur z.T. die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und führten zu Ergänzungen der Begründung. Weiterhin wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hinweise bzgl. des Entzugs landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgetragen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Die übrigen Anregungen der EWE Netz GmbH und der

QUELLENVERZEICHNIS

DR.-ING. BEUßE MBH (2019): BVH Erschließung des Bebauungsplans „Brunskamp“, 27389 Vahlde. Geotechnischer Bericht mit Baugrunduntersuchung und -beurteilung, chemischen Untersuchung sowie Beurteilung der Versickerungsfähigkeit, Stand: 09.10.2019.

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

NIBIS (2020): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2020): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.03.2020, BGBl. I S. 440.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503 ff.